



SLOVENSKI STANDARD
SIST EN 13229:2003/A2:2005
01-april-2005

Odpri kamini in kaminski vložki na trdna goriva - Zahteve in preskusne metode

Inset appliances including open fires fired by solid fuels -Requirements and test methods

Kamineinsätze einschließlich offener Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen

Foyers ouverts et inserts à combustibles solides - Exigences et méthodes d'essai

STANDARD PREVIEW
(standards.iteh.ai)

Ta slovenski standard je istoveten z: EN 13229:2001/A2:2004

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/b7650e70-cb0c-45be-90ab-063230ad2985/sist-en-13229-2003-a2-2005>

ICS:

97.100.30 Grelniki na trdo gorivo Solid fuel heaters

SIST EN 13229:2003/A2:2005 **en,fr,de**

iTeh STANDARD PREVIEW
(standards.iteh.ai)

SIST EN 13229:2003/A2:2005

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/b7650e70-cb0c-45be-90ab-063230ad2985/sist-en-13229-2003-a2-2005>

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 13229:2001/A2

September 2004

ICS 97.100.30

Deutsche Fassung

Kamineinsätze einschließlich offener Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen

Inset appliances including open fires fired by solid fuels -
Requirements and test methods

Foyers ouverts et inserts à combustibles solides -
Exigences et méthodes d'essai

Diese Änderung A2 modifiziert die Europäische Norm EN 13229:2001. Sie wurde vom CEN am 18. Juni 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

[SIST EN 13229:2003/A2:2005](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/b7650e70-cb0c-45be-90ab-063230ad2985/sist-en-13229-2003-a2-2005)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/b7650e70-cb0c-45be-90ab-063230ad2985/sist-en-13229-2003-a2-2005>



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

EN 13229:2001/A2:2004 (D)**Vorwort**

Dieses Dokument (EN 13229:2001/A2:2004) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC „Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 13229:2001 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2006 zurückgezogen werden.

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone verliehenen Mandats erarbeitet und unterstützt wesentliche Anforderungen von EU-Richtlinien.

Hinsichtlich der Beziehung zu EU-Richtlinien wird auf Anhang ZA verwiesen, der ein integraler Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

iTeh STANDARD PREVIEW (standards.iteh.ai)

[SIST EN 13229:2003/A2:2005](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/b7650e70-cb0c-45be-90ab-063230ad2985/sist-en-13229-2003-a2-2005)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/b7650e70-cb0c-45be-90ab-063230ad2985/sist-en-13229-2003-a2-2005>

1 Inhaltsangabe

Die Überschrift für einen neuen Abschnitt 9 nach Abschnitt 8 ist wie folgt einzufügen:

Abschnitt 9 Konformitätsprüfung

Die bestehende Inhaltsangabe von Anhang C ist zu streichen und zu ersetzen durch die Inhaltsangabe von Anhang ZA wie folgt:

Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm bezüglich der Vorschriften der Europäischen Bauprodukten-Richtlinie

Nach Bild A.14 ist der Titel des nachfolgenden neuen Bildes A.15 einzusetzen:

Bild A.15 Beispiel der Installation mit Seitenwänden und Decke einer Prüfecke.

Die bestehenden Inhaltsangaben für die Tabellen 8 und 9 sind zu streichen.

Nach der neuen Inhaltsangabe für Anhang ZA wird ein neuer Titel Literaturhinweise eingefügt.

2 Abschnitt 2 Normative Verweisungen

Folgendes ist zu ergänzen:

EN 50165, *Elektrische Ausrüstung von nicht-elektrischen Geräten für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Sicherheitsanforderungen.*

ISO 2859 (alle Teile), *Sampling procedures for inspection by attributes.*

3 Abschnitt 3 Begriffe

Absatz 3.3.29 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

3.3.23

Verbindungsstück

Kanal, durch den die Abgase vom Abgasstutzen der Feuerstätte in den Schornsteinzug geführt werden

4 Abschnitt 4 Werkstoffe, Auslegung und Ausführung

4.1 Dokumentation zur Fertigung

Nach dem ersten Absatz ist folgender Text zu ergänzen:

Die Kenndaten und Merkmale, die bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der zur Erstprüfung (siehe 9.2.1) oder — falls Änderungen an einer Feuerstätte vorgenommen wurden — zur Folgeprüfung (siehe 9.2.2.) einzuschickenden Feuerstättengruppe oder -reihe berücksichtigt werden, müssen festgehalten werden. Eine Kopie der bei der Entscheidungsfindung berücksichtigten Kenndaten und Merkmale wird in die Dokumentation zur Fertigung für jede Feuerstätte übernommen.

5 Abschnitt 5 Sicherheit

5.2 Temperaturen an angrenzenden brennbaren Bauteilen

Der bestehende Abschnitt 5.2 ist durch folgenden zu ersetzen:

Der Hersteller der Feuerstätte muss in der Aufstellenanleitung notwendige Informationen für die Wärmedämmung von Decken, Wänden und Böden oder anderer Einrichtungen oder notwendige Abstände angeben, damit die Temperaturen angrenzender brennbarer Bauteile die Raumtemperatur um nicht mehr als 65 K überschreiten.

EN 13229:2001/A2:2004 (D)

Bei der Prüfung unter den Bedingungen nach A.4.7 und A.4.9 und bei Einbau der Feuerstätte nach den in der Aufstellanleitung des Herstellers genannten Bedingungen dürfen die Oberflächentemperaturen der umgebenden Decken, Wände und Böden oder anderer Einrichtungen mit brennbaren Baustoffen um die Feuerstätte die mittlere Raumtemperatur um nicht mehr als 65 K überschreiten.

5.4 Sicherheitsprüfung bei natürlichem Förderdruck

Der zweite Satz in Abschnitt 5.4 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

Bei der Prüfung nach A.4.9.4 darf entweder der Förderdruck während der Versuchsdauer nicht weniger als 3 Pa betragen oder – falls der Förderdruck 3 Pa unterschreitet – die Kohlenstoffmonoxidgesamtmenge im Abgas, berechnet im Normzustand nach A.6.2.8 während eines Zeitraums von weiteren 10 h nach Unterschreiten von 3 Pa, nicht mehr als 250 dm³ betragen.

Neuer Abschnitt 5.11

Folgender neuer Absatz 5.11 zur elektrischen Sicherheit ist zu ergänzen:

5.11 Elektrische Sicherheit

Die Feuerstätte muss den elektrischen Sicherheitsanforderungen von EN 50165 entsprechen, falls netzbetriebene elektrische Ausrüstung Bestandteil der Feuerstätte ist.

6 Abschnitt 6 Leistungsvermögen**6.3.2 Kohlenstoffmonoxidklassen für alle anderen Feuerstätten mit geschlossenen Feuerraumtüren**

Der gesamte Abschnitt 6.3.2 mit den zugehörigen Anmerkungen und Tabelle 8 sind zu streichen und durch folgenden Abschnitt zu ersetzen:

6.3.2 Kohlenstoffmonoxidklassen für alle anderen Feuerstätten mit geschlossenen Feuerraumtüren

Bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.7 darf die mittlere Kohlenstoffmonoxid-Konzentration, bezogen auf 13 % O₂-Gehalt im Abgas nicht größer als der vom Hersteller angegebene Wert, bzw. 1 % nicht überschreiten.

In einigen Ländern fordern nationale Gesetze Grenzwerte für Kohlenstoffmonoxid-Emission bei Nennwärmeleistung und/oder Schwachlast oder Gluthalten; in diesen Fällen muss die Kohlenstoffmonoxid-Emission bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.7 und bei der Prüfung der Schwachlast bzw. des Gluthaltens nach A.4.8 gemessen werden, falls die Feuerstätten in diesem Land verkauft werden.

6.4 Rationelle Energieausnutzung

Abschnitt 6.4 mit Anmerkung und Tabelle 9 sind zu streichen und durch folgenden Abschnitt 6.4 zu ersetzen:

6.4 Rationelle Energieausnutzung**6.4.1 Allgemeines**

Wenn Feuerstätten nach Anweisung des Herstellers mit den speziellen Brennstoffen, die den in der Bedienungsanleitung empfohlenen Brennstoffen entsprechen, geprüft werden, müssen diese die Anforderungen entsprechend dem Feuerstättentyp nach 6.4.2 oder 6.4.3 erfüllen.

6.4.2 Wirkungsgrad für Einsätze für Kachel- oder Putzöfen

Bei der Prüfung nach A.4.7 darf der Gesamtwirkungsgrad — ermittelt aus mindestens zwei Abbrandperioden — den vom Hersteller genannten Wert nicht unterschreiten und nicht geringer sein als 75 %.

6.4.3 Wirkungsgrad für alle anderen Feuerstättenarten

Bei der Prüfung nach A.4.7 darf der Gesamtwirkungsgrad — ermittelt aus mindestens zwei Abbrandperioden — den vom Hersteller genannten Wert nicht unterschreiten und nicht geringer sein als 30 %.

In einigen Ländern fordern nationale Gesetze Grenzwerte für Mindestwirkungsgrade bei Nennwärmeleistung und/oder Schwachlast oder Gluthalten; in diesen Fällen muss der Mindestwirkungsgrad bei der Prüfung der Nennwärmeleistung nach A.4.7 und bei der Prüfung der Schwachlast bzw. des Gluthaltens nach A.4.8 bestimmt werden, falls die Feuerstätten in diesem Land verkauft werden.

6.5 Brenndauer bei Nennwärmeleistung

Der zweite Satz aus Abschnitt 6.5 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

Die Aufgabe für die Nennwärmeleistung errechnet sich aus der Brenndauer, dem vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrad und dem Heizwert des Brennstoffs nach A.4.2.

7 Abschnitt 7 Anleitungen für die Feuerstätte

7.2 Aufstellanleitung

Der 14. Spielstrich von Abschnitt 7.2 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

- Abgasmassenstrom in g/s bei offenem und geschlossenem Feuerraum nach Angaben des Herstellers, sofern durch nationale oder örtliche Vorschriften verlangt (oder alternativ Nennwärmeleistung, Wirkungsgrad und mittlerer CO₂-Gehalt bei Nennwärmeleistung für alle geprüften Brennstoffe).

Nach Abschnitt 7.2 ist ein weiterer Spiegelstrich hinzuzufügen:

- Angaben über die Installation von Umluftgittern, insbesondere im Hinblick auf die Umgebungstemperaturen von Wänden, Böden und Decken oder anderer angrenzender Bauteile um die Feuerstätte.

7.3 Bedienungsanleitung

Der folgende neue Spiegelstrich ist nach Abschnitt 7.3 hinzuzufügen:

- Angaben über die Einstellung der Umluftgitter, falls vorhanden.

8 Abschnitt 8 Kennzeichnung

Spiegelstrich 5 aus Abschnitt 8 ist zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

- die gemessene CO-Konzentration bei 13 % O₂-Gehalt und der ermittelte Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung nach 6.3 bzw. 6.4

9 Neuer Abschnitt 9

Der folgende neue Abschnitt 9 ist nach Abschnitt 8 zu ergänzen:

EN 13229:2001/A2:2004 (D)

9 Konformitätsprüfung

9.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung eines Kamineinsatzes oder eines offenen Kamins mit den Bestimmungen dieser Norm sowie mit den vorgegebenen Werten muss nachgewiesen werden durch:

- Erstprüfung;
- werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich Produktprüfung.

Feuerstätten dürfen für Prüfzwecke in Gruppen eingeteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass das ausgewählte Leistungsmerkmal oder die ausgewählten Leistungsmerkmale in den Tabellen 12 und 13 allen Feuerstätten dieser Gruppe gemeinsam sind.

9.2 Typprüfung

9.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung erfolgt zum Nachweis der Konformität mit dieser Norm. Befindet sich eine Feuerstätte bereits in Produktion, so wird die zu prüfende Feuerstätte zufällig ausgewählt und ist repräsentativ für die gesamte Produktion, und der Hersteller gibt eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ab.

Im Falle eines Prototyps ist die geprüfte Feuerstätte ein Modell, das repräsentativ für die geplante zukünftige Produktion ist, und der Hersteller bestätigt in einer schriftlichen Erklärung, dass dies der Fall ist. Wenn die Feuerstätte in die Produktion geht, muss die produzierte Feuerstätte bezüglich ihrer Maße und Konstruktion untersucht werden, um festzustellen, dass diese mit dem typgeprüften Original-Modell übereinstimmt. Wenn die Maße der Feuerstätte aus der Produktion um mehr als 1 % oder ± 3 mm (was auch immer die geringere Abweichung ist) von dem Prototypen bezüglich des Feuerraums oder eines anderen Maßes, bezüglich Sicherheit und Leistung der Feuerstätte (besonders im Hinblick auf die Eigenschaften der Tabellen 12 und 13) abweichen, dann muss die Feuerstätte aus der Produktion einer weiteren Typprüfung, wie in 9.2.2 beschrieben, unterzogen werden.

Ähnlich wenn andere Werkstoffe verwendet werden, die normwidrig die Leistungseigenschaften der Feuerstätte verändern im Hinblick auf die Sicherheit und/oder in der Erfüllung der Leistungskriterien aus Tabelle 13, muss die Feuerstätte aus der Produktion einer weiteren Typprüfung nach 9.2.2 unterzogen werden. Diese Anforderung bezüglich der Nachprüfung ist anzuwenden, wenn während der anschließenden Produktion oder zu Beginn einer neuen Produktion eine Änderung der Maße und/oder der Werkstoffe durchgeführt wird. Um dies sicherzustellen, muss eine Prüfung der Abmaße und Werkstoffe an einer in der Produktion befindlichen Feuerstätte in einem Zeitraum von nicht mehr als 3 Jahren durchgeführt werden, um Übereinstimmung festzustellen.

Zuvor bereits nach den Bestimmungen dieser Norm durchgeführte Prüfungen (gleiches Produkt, gleiche(s) Merkmal(e), Prüfverfahren, Probeentnahmeverfahren, System der Konformitätsbescheinigungen usw.) müssen berücksichtigt werden, um Konformität abschätzen zu können.

Bei einer Feuerstättengruppe oder -reihe ist es zulässig, nur ausgewählte Feuerstätten dieser Gruppe oder Reihe zu prüfen und bei den übrigen nur ausgewählte Konstruktions- und Leistungsmerkmale zu überprüfen, wenn klar entschieden wird, dass die Feuerstätten einer Feuergruppe oder -reihe angehören.

Für die erste Typprüfung muss eine zumindest ausreichende Anzahl von Feuerstätten von einer Gruppe oder Reihe ausgewählt werden, die ausreichend die Gruppe oder Reihe repräsentieren. Die ausgewählten Feuerstätten müssen einer kompletten Prüfung unterzogen werden, um ihre Übereinstimmung mit dieser Norm in allen Eigenschaften der Konstruktion und des Leistungsvermögens sicherzustellen. Für die anderen Feuerstätten dieser Gruppe oder Reihe, die nicht für eine umfassende Prüfung ausgewählt werden, ist es zulässig, nur ausgewählte Konstruktions- und Leistungsmerkmale zu überprüfen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Norm sicherzustellen und/oder um sicherzustellen, dass sie dasselbe leisten wie die gänzlich typgeprüfte Feuerstätte einer Reihe oder Gruppe.

Wenn Feuerstätten für die Typprüfung aus einer Reihe bezüglich ihrer Nennwärmeleistungen ausgewählt werden, die die Reihe darstellen, dann müssen die Feuerstätten mit der größten und kleinsten Nennwärmeleistung mit einer genügenden Anzahl von Feuerstätten innerhalb der Reihe geprüft werden, dass das Verhältnis der Nennwärmeleistungen zwischen den einzelnen Feuerstätten von 1,6 : 1 nicht überschritten wird.

Bei der Entscheidung, ob die Feuerstätten einer Gruppe oder Reihe angehören, müssen die Konstruktions- und Leistungsmerkmale jeder Feuerstätte entsprechend den Merkmalen in den Tabellen 12 und 13 gebührend berücksichtigt werden. Das Merkmalverzeichnis in den Tabellen 12 und 13 ist nicht endgültig, und die Berücksichtigung anderer Aspekte kann bei diesem Urteil erforderlich sein. Wenn eine Gruppe von Feuerstätten mit gleichem Brennraum und gleicher Wärmeleistung unterschiedliche Mantelhauben und metallische Verkleidungen in Größe und Werkstoff (z. B. wo heiße Oberflächen näher an brennbaren Bauteilen sind oder wo es eine Abänderung von niedriger zur höheren Wärmeleitfähigkeit oder Strahlung gibt) muss zumindest eine Feuerstätte mit den schlechtesten möglichen Eigenschaften ausgewählt werden, die die Sicherheit der Reihe bezüglich Oberflächentemperaturen und Brandsicherheit beweist.

Wenn der Hersteller für eine Reihe von Feuerstätten Konformität mit dieser Norm für eine Anzahl verschiedener Brennstoffe vorgibt, muss eine Auswahl von Brennstoffen geprüft werden, die die Konformität der Reihe bezüglich der Sicherheit (Abschnitt 5) und Leistung (Abschnitt 6) mit diesen Brennstoffen in diesen Feuerstätten und entsprechend den Leistungsmerkmalen in den Tabellen 12 und 13 beweist.

Die Kenndaten und Eigenschaften, die bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Feuerstättengruppe oder -reihe berücksichtigt werden, müssen festgehalten werden, und eine Kopie wird in die Dokumentation zur Fertigung für jede Feuerstättegruppe oder Reihe übernommen (siehe 4.1).

9.2.2 Folgeprüfung

Wenn entweder bei der Auslegung der Feuerstätte, den Werkstoffen, dem Lieferanten der Bauteile oder dem Produktionsverfahren eine Änderung auftritt, durch die sich ein oder mehrere der Leistungsmerkmale in Tabellen 12 und 13 wesentlich ändern, so wird die Typenprüfung für das/die betreffenden Merkmal/e wiederholt.

[SIST EN 13229:2003/A2:2005](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/47652e70-ch0c-45be-90ab-063230-a2/085/sist-en-13229-2003-a2-2005)

Bei dieser Folgeprüfung ist es zulässig, nur ausgewählte Konstruktions- und/oder Leistungsmerkmale zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen dieser Norm und/oder den vollständig geprüften Feuerstätten der Gruppe oder Reihe entsprechen.

Bei einer Feuerstättengruppe oder -reihe ist es zulässig, nur ausgewählte Feuerstätten dieser Gruppe oder Reihe zu prüfen und bei den übrigen nur ausgewählte Konstruktions- und Leistungsmerkmale zu überprüfen, wenn klar entschieden wird, dass die Feuerstätten einer Feuergruppe oder -reihe angehören.

Bei der Entscheidung, welche Konstruktions- und/oder Leistungsmerkmale zu überprüfen oder welche Feuerstätten (im Falle einer Feuerstättengruppe oder -reihe) zu prüfen sind, werden die Leistungsmerkmale in Tabelle 13 sowie das Merkmalverzeichnis in Tabelle 12 gebührend berücksichtigt. Die Merkmalverzeichnisse in den Tabellen 12 und 13 sind nicht endgültig, und die Berücksichtigung anderer Aspekte kann bei diesem Urteil erforderlich sein.

Zuvor bereits nach den Bestimmungen dieser Norm durchgeführte Prüfungen können bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Die Kenndaten und Eigenschaften, die bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der zu überprüfenden Konstruktions- und/oder Leistungsmerkmale oder der zu prüfenden Feuerstätten (im Falle einer Feuerstättengruppe oder -reihe) berücksichtigt werden, müssen festgehalten werden, und eine Kopie wird in die Dokumentation zur Fertigung für jede Feuerstätte übernommen (siehe 4.1).

Tabelle 12 — Bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Feuerstättengruppe zu berücksichtigende Merkmale

<p>A Konstruktion, Werkstoffe usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Außenkonstruktion, Maße, Gewicht usw. <input type="checkbox"/> System zur Luftkonvektion/Strahlung <input type="checkbox"/> Aschekasten <input type="checkbox"/> Werkstoffe <input type="checkbox"/> Montageverfahren, Schweißarbeiten usw. <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ <input type="checkbox"/> Skizzen/Zeichnungen 	<p>D Verbrennungsluft</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Querschnitt der Luftleitungen (Primär-/Sekundärluft) <input type="checkbox"/> Länge der Luftleitungen (Primär-/Sekundärluft) <input type="checkbox"/> Anzahl der Krümmungen (Primär-/Sekundärluft) <input type="checkbox"/> Feuerraumlufteintritte (Primär-/Sekundärluft) <input type="checkbox"/> Luftvorwärmung <input type="checkbox"/> Luftregelungssystem <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<p>B Feuerraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Feuerraummaße <input type="checkbox"/> Anordnung der Heizgasumlenkung/en <input type="checkbox"/> Feuerfestmaterial/Dämmung <input type="checkbox"/> Stehroste/Stehplatte <input type="checkbox"/> Temperaturbedingungen <input type="checkbox"/> Feuertüranordnung, Glasbauteile/-fläche <input type="checkbox"/> Feuerraumboden-Rost, Entschungssystem <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ 	<p>E Integrierter Brennstoffvorratsbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Größe <input type="checkbox"/> Schutz vor Wärmeeinflüssen <input type="checkbox"/> Dämmung <input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<p>C Heizgaszüge</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Querschnittsfläche <input type="checkbox"/> Länge der Heizgaskanäle <input type="checkbox"/> Abgasstutzen <input type="checkbox"/> Druckverlust <input type="checkbox"/> Transport von Wärme <input type="checkbox"/> Dämmung <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ 	<p>F Integrierte wasserführende Bauteile</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konstruktion, Größe der Heizflächen, Wärmeleistung <input type="checkbox"/> Werkstoffe <input type="checkbox"/> Größe, Lage der Stutzen <input type="checkbox"/> Maße der Wasserwege, Entlüftung usw. <input type="checkbox"/> Festigkeit, Dichtheit der Wandung <input type="checkbox"/> Sonstiges _____

Tabelle 13 — Leistungsmerkmale, die zur Entscheidung einer Familie von Feuerstätten zu berücksichtigen sind

Leistungsmerkmale	Anforderungen in den Abschnitten dieser Norm
Brandsicherheit	4.2, 4.3, 4.7, 4.8, 4.10, 4.11, 4.15, 5.2, 5.5, 5.6, 5.9, 5.10, 6.11
Emission von Verbrennungsprodukten	4.2, 4.3, 4.7, 4.8, 4.9, 4.14, 5.1, 5.4, 5.5, 6.2, 6.3
Oberflächentemperaturen	4.2, 4.13, 5.2, 5.3, 5.6, 5.10
Elektrische Sicherheit	5.9
Reinigungsmöglichkeit	4.5, 4.6, 4.10, 4.12, 4.15
Maximaler Betriebsdruck (nur zutreffend bei wasserführenden Bauteilen)	4.2, 5.7, 5.8
Abgastemperatur	6.2
Mechanische Festigkeit (zur Installation von Abgasführung/Schornstein)	4.2, 4.3
Wärmeleistung/Energieeffizienz	6.1, 6.4 bis 6.10, 6.12

9.3 Werkseigene Produktionskontrolle

9.3.1 Allgemeines

Der Hersteller errichtet, dokumentiert und unterhält ein kontinuierliches werkseigenes Produktionskontrollsystem und definiert Zuständigkeitsbereiche, um sicherzustellen, dass die in Verkehr gebrachten Produkte mit den angegebenen Leistungsmerkmalen übereinstimmen. Das werkseigene Produktionskontrollsystem umfasst Verfahren, regelmäßige Untersuchungen und/oder Bewertungen sowie die Nutzung der Ergebnisse zur Kontrolle der Werk- oder sonstigen bezogenen Stoffe oder Bauteile, der technischen Geräte, des Produktionsverfahrens und des Produktes, und das Produkt muss den Anforderungen in 9.3.2 bis 9.3.8. entsprechen.

ANMERKUNG Zur Erfüllung der Anforderungen kommt ein kontinuierliches werkseigenes Produktionskontrollsystem nach EN ISO 9001 oder ein sonstiges gleichwertiges und den Anforderungen dieser Norm entsprechendes werkseigenes Produktionskontrollsystem in Betracht.

Der Hersteller führt im Rahmen des werkseigenen Produktionskontrollsystems Prüfungen zur Überwachung der Produktkonformität durch. Probenahme, Prüfung oder Bewertung erfolgen gemäß ISO 2859 (alle Teile). Die Ergebnisse der Untersuchungen, Prüfungen oder Bewertungen, die einen Handlungsbedarf aufzeigen, sowie die ergriffenen Maßnahmen werden festgehalten. Die bei Nichterfüllung von Kontrollwerten oder -kriterien zu ergreifenden Maßnahmen werden festgehalten.

9.3.2 Werkstoffe und Bauteile

Die Spezifikationen aller bezogenen Werkstoffe und Bauteile müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein und dokumentiert werden, ebenso wie das Untersuchungs- und Prüfsystem zur Gewährleistung der Konformität dieser Werkstoffe und Bauteile.

9.3.3 Kontrolle der Untersuchungs-, Mess- und Prüfgeräte

Alle zum Nachweis der Konformität des Produktes eingesetzten Wiege-, Mess- und Prüfgeräte werden nach festgelegten Verfahren und Kriterien in festgelegten Zeitabständen kalibriert und regelmäßig untersucht.